

WICHTIGE FRAGEN ZUM WIEDEREINSTIEG

Unter welchen Bedingungen Sport derzeit möglich ist, regelt die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März.

Bis einschließlich 31. Juli gilt die Fassung vom 6. Juli, danach die Fassung vom 23. Juli.

Die Verordnungen können (z.T. in Kürze) unter <https://www.hessen.de/> abgerufen werden

Wichtige Neuerungen ab 1. August

Ab dem 1. August können Mannschaftssportarten uneingeschränkt und damit ohne Beschränkung der Personenanzahl durchgeführt werden.

Diese entscheidende Lockerung für den Sport hat die Hessische Landesregierung angesichts der weiterhin positiven Entwicklungen der Pandemie in Hessen beschlossen und am 23. Juli verkündet.

Welche Regelungen bis 31. Juli 20 bzw. ab 1. August 20 gelten sowie weitere wichtige Fragen rund um den Wiedereinstieg in den Sportbetrieb und die Vereinsarbeit hat der Landessport-bund Hessen in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nachfolgend beantwortet.

Voraussetzungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb bis dem 31. Juli 2020

Voraussetzung ist, dass der Sport alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes stattfindet. Dies orientiert sich an den allgemein gültigen Kontaktbeschränkungen. Bei größeren Gruppen muss gewährleistet sein, dass die Unterschreitung der Abstandsregel der oben genannten Systematik Rechnung trägt.

So können zum Beispiel 30 Personen im Rahmen einer gemeinsamen Trainingseinheit joggen gehen, wenn die jeweiligen Trainingsgruppen, die den Mindestabstand von 1,5 Metern unterschreiten, maximal zehn Personen umfassen. Gleiches gilt für das Training von Spielsportarten, aber auch für z. B. Ferienangebote von Sportvereinen oder anderen Anbietern. Die gleiche Systematik gilt für den Wettkampfbetrieb.

Mannschaftssportarten, bei denen sich maximal zehn Sportlerinnen oder Sportler auf einem gemeinsamen Spielfeld befinden, sind damit ab 11. Juni zulässig. Schiedsrichter oder Wettkampfrichter sowie Auswechselspieler werden nicht in die Personenzahl mit eingerechnet, sofern diese stets mindestens 1,5 m Abstand halten.

Gleiches gilt auch für Ferienangebote von Sportvereinen oder anderen Anbietern.

Zudem muss gewährleistet sein, dass:

- 1. nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird.**
- 2. in den Toiletten ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht ist und darauf geachtet wird, dass ausreichend desinfizierende Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung stehen.**
- 3. die Vorgaben für Sanitäreinrichtungen und Gastronomiebereiche eingehalten werden: Dusch- und Umkleieräume, Waschräume, Gaststätten- und Gastronomiebereich sowie Toiletten können geöffnet werden (siehe Frage zu Sanitäreinrichtungen). Clubräume, Gemeinschafts- oder Gesellschaftsräume bleiben geschlossen.**

4. die Steuerung des Zutritts zu Sportanlagen unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sein.

Voraussetzungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb ab 1. August 2020

Der Sport- und Wettkampfbetrieb ist auf den Sportanlagen, im Freien und in Hallen unter Beachtung der in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ausgewiesenen Hygieneschutzmaßnahmen gemäß den Regularien der Verbände wieder möglich.

Dies bedeutet, dass mit Beginn des Monats August alle Mannschaftssportarten nach den gewohnten Regeln wieder ausgeübt werden dürfen.

Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist wie bislang zulässig, sofern diese unter den gleichen Bedingungen wie sonstige Veranstaltungen durchgeführt werden können.

Maximal sind dabei bis zu 250 Zuschauer erlaubt. Die lokalen Behörden können ausnahmsweise auch eine höhere Anzahl an Zuschauern genehmigen. Bei den Vorgaben zu Umkleiden sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu beachten und es muss bei der Nutzung der Umkleiden sichergestellt sein, dass das allgemeine Abstandsgebot dort eingehalten werden kann.

Zusammengefasst bedeutet das, dass der Sport in seinem Trainings- und Wettkampfbetrieb im Breiten- und Freizeitsport nunmehr eine weitgehende Öffnung erfährt.

Ab dem 1. August sind Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb sowohl im Individual-, als auch im Kontaktsport möglich, ohne dass eine zahlenmäßige Beschränkung besteht. Zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss daher der Mindestabstand nicht eingehalten werden.

Dies gilt jedoch nicht für den gemeinsamen Aufenthalt vor und nach dem Sport im öffentlichen Raum. Darauf ist ausdrücklich zu achten. Hier gelten die allgemeinen Abstandsregeln.

Vorgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb:

1. nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Hand tüchern und ähnlichem verwendet wird. Mannschaften dürfen Trainingsspiele und Pflicht-spiele in den Vereinstrikots bestreiten. Diese sind nach jedem Gebrauch unmittelbar zu waschen.
2. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
3. Umkleideräume, Wechselfspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts genutzt werden und sichergestellt ist, dass das allgemeine Abstandsgebot dort eingehalten werden kann,
4. der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
5. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden,

Voraussetzungen für Sportveranstaltungen im Breiten- und Freizeitsport bis 31. Juli 2020

1. **der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen muss eingehalten werden, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; das heißt jeder Einzelne muss zu anderen Personen Abstand halten, ausgenommen zwischen Angehörigen zweier Hausstände oder innerhalb von Gruppen von 10 Personen; darüber hinaus muss der Veranstalter die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist; ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig,**
2. **geeignete Hygienekonzepte entsprechend den allgemeinen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts sowie Verlassen des Veranstaltungsorts (z. B. durch Leitsysteme und Wegeführungen) und der Vermeidung von Warteschlangen (z. B. durch elektronisches Platz- und Bezahlmanagement) getroffen und umgesetzt werden,**
3. **Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,**
4. **in der Regel jeder Person drei Quadratmeter der begehbaren Fläche zur Verfügung steht. Von dieser Regel kann jedoch abgewichen werden. Sofern der Richtwert von drei Quadratmetern pro Person unterschritten werden soll, muss nachgewiesen werden wie der Mindestabstand von 1,5 Metern anderweitig eingehalten werden kann,**
5. **Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden,**
6. **Die Teilnehmerzahl darf 250 nicht übersteigen (Regelobergrenze). Teilnehmende sind Gäste, Nichtbeschäftigte und Mitwirkende.**

Voraussetzungen für Sportveranstaltungen im Breiten- und Freizeitsport ab 1. August 2020

Sportveranstaltungen sind wie Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Bereich der Kultur (Theater, Opern, Kinos, Konzerte und ähnliches) zu bewerten. Sie sind zulässig, wenn:

1. **durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen,**
2. **die Teilnehmerzahl 250 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet,**
3. **eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgt, wenn in geschlossenen Räumen Zuschauerplätze eingenommen werden, wobei aneinander liegende Sitzplätze nur von Personen eingenommen werden dürfen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist; zu anderen Personen oder Gruppen ist der Abstand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zu wahren,**

- 4. Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmer/-Innen ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen vom Veranstalter/-In erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmer/-Innen sind über diese Beschränkungen zu informieren,**
- 5. geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden**
- 6. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.**

Testspiele zur Saisonvorbereitung in den Mannschaftssportarten, bis 31. Juli 2020 gilt:

- 1. In Hessen dürfen weiterhin nur Berufssportler ihrem Beruf nachgehen und auf dieser Grundlage Testspiele zur Saisonvorbereitung bestreiten. Das heißt, ein Fußball-Regionalligist darf etwa gegen einen Liga-Konkurrenten oder einen Drittligisten spielen. Ein Testspiel gegen einen Verbandsligisten oder einen tieferklassigen Verein bleibt untersagt.**
- 2. Mannschaften aus dem Bereich Breiten- und Freizeitsport sind Testspiele untersagt, wenn ihre Mannschaftsgröße fünf Personen übersteigt. Hier gilt die Regel, dass maximal zehn Personen zusammen in einer Gruppe Sport treiben dürfen – auch im Wettkampfbetrieb.**

Testspiele zur Saisonvorbereitung in den Mannschaftssportarten, ab 1. August 2020 gilt:

- 1. In Hessen dürfen ab dem 1. August alle Mannschaften Testspiele zur Saisonvorbereitung bestreiten. Dies gilt für alle Ligen und Klassen sowie für alle Altersklassen.**
- 2. Voraussetzungen sind die Einhaltung aller bereits unter Punkt "Voraussetzungen für Sportveranstaltungen im Breiten- und Freizeitsport ab 1. August 2020" beschriebener Maßnahmen sowie der gültigen Hygienekonzepte.**

Kann ich meine Sportangebote auf öffentliche Flächen verlegen

- Prinzipiell ja.** Wenn Sportangebote von der Halle auf öffentliche Flächen (Parks, Grünflächen etc.) verlegt werden, sollte vorher jedoch Rücksprache mit der Kommune gehalten werden, ob diese Flächen genutzt werden dürfen.

Dürfen sanitäre Anlagen und Umkleiden geöffnet werden?

- Umkleideräume, Wechselspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen dürfen unter Einhaltung bestehender Hygienekonzepte genutzt werden und wenn sichergestellt ist,**

dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 dort eingehalten werden kann. Dies gilt auch in Fitness-studios, Sportanlagen, Schwimmbädern und Saunen.

Anmerkung des Vorstands zu diesem Punkt:

In der SKG Halle bleiben die Duschen und Sammelumkleiden auf Grund der nicht einzuhaltenden Vorgaben bis auf weiteres geschlossen!!!! Für die Großsporthalle und die Halle der MNS sind der Kreis bzw. die Stadt zuständig, der Landkreis hat Umkleiden und Duschen in der MNS ab 23.07.2020 wieder geöffnet.

Dürfen Vereins- und Versammlungsräume wieder geöffnet werden?

- Vereins- und Versammlungsräume und ähnliches sind seit dem 6. Juli geöffnet. Dies betrifft auch die Theken und gastronomischen Angebote eines Vereins, die nicht von einem Gastro-nomiebetrieb offiziellen Gaststätte bereitgestellt werden. Dies war schon vorher erlaubt. Natürlich müssen die üblichen Abstands- und Hygieneregeln für Versammlungen und Gastronomiebetriebe weiterhin eingehalten werden. In § 1 Abs.1, Satz 1 heißt es: Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, in einer Gruppe von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Menschen ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Weiterhin Gültigkeit haben alle öffentlich in der SKG Halle ausgehängten Verhaltensmaßregeln des Vereins sowie die ebenfalls öffentlich ausgehängten Hygienevorschriften des Vereins. Für die Umsetzung und Einhaltung dieser Konzepte sind die jeweiligen Covid-19-Beauftragten der einzelnen Sparten oder Kurse verantwortlich!!!

Im Speziellen möchte ich noch einmal die wichtigsten Regeln nennen:

generelle Abstandsregel die von **Vereinsseite auf 2m erweitert** wurde, auf das **Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen beim Zugang und beim Verlassen der Sportstätten**, das gilt für alle Hallen (Großsporthalle, Turnhalle der MNS und SKG Halle) und auch für den Sportplatz sowie alle angemieteten Übungsräume. Während des Sportbetriebs in/auf dem jeweiligen Sportgelände gilt keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht.

Die **Vermeidung von Rudelbildung und Warteschlangen** beim Zugang und Verlassen der Sportstätten **im Einbahnverkehr**,

die **Einhaltung der Hygieneregeln mit Händewaschen und -desinfektion beim Betreten/Verlassen der Sportstätte und nach jedem Toilettengang sowie der Desinfektion evtl. benutzter Vereins-Sportgeräte und Matten**, das **Führen von Teilnehmerlisten**